

2021

Statuten IG Milizfeuerwehr Stadt Zürich



Ausgabe: GV 20.07.2021

Statuten

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Milizfeuerwehr Stadt Zürich“, nachfolgend „IG Milizfeuerwehr“ genannt, besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 **Zweck**

Die IG Milizfeuerwehr bezweckt

- den Austausch und den Zusammenhalt über die Milizfeuerwehr-Kompanien hinweg zu stärken
- die gemeinsam abgestimmten Interessen der Milizfeuerwehr gegen innen und gegen aussen zu vertreten
- bei laufenden und kommenden Organisationsreformen von Schutz & Rettung Zürich die gemeinsam abgestimmten Positionen der einzelnen Milizfeuerwehr-Angehörigen gegenüber Verwaltung und Politik partnerschaftlich zu vertreten
- den Fortbestand der Milizfeuerwehr zu gewährleisten
- das Erbe der und die Erinnerung an die Institution der Milizfeuerwehr der Stadt Zürich zu bewahren
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

- a) **Aktivmitglieder**
Aktivmitglieder des Vereins IG Milizfeuerwehr können alle aktiven- und ehemaligen Angehörige der Milizfeuerwehr der Stadt Zürich sowie der Milizfeuerwehr nahestehende Personen werden.
- b) **Kollektivmitglieder**
Kollektivmitglieder können Institutionen, Vereinigungen der Milizfeuerwehr der Stadt Zürich und Feuerwehrverbände werden.
- c) **Ehrenmitglieder**
Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich für die IG-Milizfeuerwehr besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht entbunden.
- d) **Gönner**
Einzelpersonen und juristische Personen die dem Gedankengut der Milizfeuerwehr nahestehen, können als Gönner ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen und einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung beschlossenen wird.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme abschliessend entscheidet.

Über das Aufnahmebegehren wird vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen entschieden. Er informiert den Antragsteller unverzüglich über den Aufnahme- oder Ablehnungsentscheid.

Art. 4 **Austritt**

Der Austritt aus der IG-Milizfeuerwehr kann jederzeit erfolgen. Austrittsbegehren sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Mit dem Austritt erlischt jeder finanzielle Anspruch.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Art. 5 **Ausschluss**

Mitglieder, die den Interessen der IG-Milizfeuerwehr entgegenhandeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, werden auf Ende des Kalenderjahres aus der IG-Milizfeuerwehr ausgeschlossen.

Mit dem Ausschluss erlischt jeder finanzielle Anspruch.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Art. 6 **Stimmrecht**

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt bei den Wahlen und Abstimmungen. Sie haben das Recht, Traktandierungsanträge zu stellen und Änderungen der Statuten zu beantragen. Sie sind in alle Ämter der IG Milizfeuerwehr wählbar.

Kollektivmitglieder sind mit einer Stimme bei den Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Traktandierungsanträge zu stellen und Änderungen der Statuten zu beantragen.

Sie sind nicht in Ämter der IG Milizfeuerwehr wählbar.

Gönner haben kein Stimmrecht. Sie können keine Traktandierungsanträge einreichen. Sie sind nicht in Ämter der IG Milizfeuerwehr wählbar.

Art. 7 **Mittel**

Die Einnahmen der IG-Milizfeuerwehr bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) sonstigen Einnahmen

Die finanziellen Mittel der IG-Milizfeuerwehr dürfen nur zur Verfolgung des Vereinszwecks verwendet werden. Dies beinhaltet auch Ausgaben für Administration und Beiträge an Veranstaltungen.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

IG Milizfeuerwehr Stadt Zürich

Art. 8 **Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der an der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 9 **Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen der IG-Milizfeuerwehr soll das Thema Feuerwehr im Vordergrund stehen.

Art. 10 **Die Organe der IG-Milizfeuerwehr sind:**

- a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 11 **Generalversammlung (Mitgliederversammlung)**

Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ der IG Milizfeuerwehr. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Im ersten Quartal des Kalenderjahres beruft der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung ein.

Ist eine physische Durchführung der Generalversammlung nicht möglich, kann die Generalversammlung brieflichen oder elektronischen durchgeführt werden.

Der Termin der Generalversammlung wird **60 Tage** im Voraus publiziert.

Folgende Geschäfte werden behandelt:

- a) Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Entlastung des Kassiers und des Vorstands
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Festlegung der Jahresbeiträge
- h) Festsetzung der Vorstandsvergütung
- i) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- j) Wahl des Vorstands und der Revisoren
- k) Beschlussfassung über Traktandierungsanträge
- l) Jahresprogramm

Traktandierungsanträge sind spätestens **45 Tage** vor der GV dem Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) einzureichen. Diese sind in der Einladung zu traktandieren.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail) mindestens **20 Tage** im Voraus.

An der GV werden ausschliesslich die traktandierten Geschäfte behandelt.

Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt.

Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder können die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen, sofern die Statuten kein anderes qualifiziertes Mehr vorsehen, des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Alle Milizfeuerwehr-Kommandanten sind auf Grund ihres Amtes im Vorstand vertreten.

Grundsätzlich können weiter Funktionsstufen der Milizfeuerwehr-Kompanien im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der GV ohne festgelegte Charge gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er tagt so oft, wie die Geschäfte es erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr, oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand besorgt die gesamte Geschäftsführung der IG Milizfeuerwehr und vertritt sie nach aussen.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Auslagen der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vorstandstätigkeiten werden gegen Beleg vergütet. (Die maximale Auslagenvergütung der Vorstandsmitglieder wird jeweils an der GV festgelegt).

Art. 13 **Rechnungsrevisoren**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einer Ersatzperson, die von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren können nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung der IG Milizfeuerwehr. Im Weiteren wird die Einhaltung der Ausgabenkompetenz und des Budgets geprüft. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, eine Zwischenrevision durchzuführen.

Die Revisionsstelle hat ihren Bericht dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu unterbreiten, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag bezüglich Entlastung von Kassier und Vorstand.

Art. 14 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch:

- a) Beschluss des Vorstands
- b) Beschluss der Generalversammlung
- c) durch schriftlichen Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 15 **Statutenänderungen**

Eine Änderung der Statuten kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einfachem Mehr der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Der Beschluss auf Änderung der Statuten ist jedoch nur gültig, wenn der Änderungsvorschlag dem Vorstand fristgerecht eingereicht und mit der Einladung zur Generalversammlung publiziert wurde.

Art. 16 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der IG-Milizfeuerwehr muss ordentlich traktandiert sein und kann nur durch eine Zweidrittels-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Das vorhandene Vermögen ist bei Liquidation, auf Antrag des Vorstands, von der Generalversammlung einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

Art. 17 **Haftung**

Für die Verbindlichkeit der IG Milizfeuerwehr haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haften nur im Rahmen ihrer geschuldeten Jahresbeiträge.

IG Milizfeuerwehr Stadt Zürich

Art. 18 **Genderformulierung**

Die vorliegenden Statuten gelten ungeachtet ihrer maskulinen Formulierung für alle Geschlechter.

Art. 19 **Inkrafttreten**

Die Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 2. Oktober 2017 in Kraft.

Sie enthalten Änderungen, die an den nachfolgenden Generalversammlungen beschlossen wurden:


- Vom 19. November 2018
- Vom 20. Juli 2021

Der Präsident
sig Peter Seiler



Peter Seiler

Der Aktuar
sig Alfons Nievergelt



Alfons Nievergelt

Pro Memoria

Anlässlich der Gründungsversammlung haben die Milizfeuerwehr-Kommandanten zusammen mit weiteren Gründungsmitgliedern bekräftigt, dass dieser Verein die Interessen der Milizfeuerwehr vertritt und sie den Verein entsprechend unterstützen werden.

Kp Nord

Hptm Daniel Gasser

Kp Ost

Hptm Urs Rüdin

Kp Süd

Hptm Rolf Mühlemann

Kp West

Oblt Beat Jud

Kp Sanität

Hptm Thomas Broger

Kp Jugendfeuerwehr

Hptm Adrian Meier

Kp Feuerwache

Hptm Alfons Nievergelt

Gründungsmitglied

Lt Peter Seiler

Gründungsmitglied

Oblt Ylva Gasser